

**RICHTLINIE DER LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN FÜR
GEBIETSVERTRAUENSAPOTHEKER UND PRESSESPRECHER**
vom 4. Oktober 2010

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen vom 15. Juni 1999 hat der Vorstand der Landesapothekerkammer Thüringen am 4. Oktober 2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Aufgaben des Gebietsvertrauensapothekers (GVA)

- (1) Die Gebietsvertrauensapotheker unterstützen Vorstand, Ausschüsse und die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer in der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben. Sie leisten uneigennützige Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand und stellen das Bindeglied zwischen Bürgern, Mitgliedern und Vorstand der Landesapothekerkammer dar.
- (2) Ihre Aufgaben sind u.a.:
 1. Kontaktpflege mit den Politikern vor Ort,
 2. Ansprechpartner für Selbsthilfegruppen, Patienten- und Verbraucherschutzorganisationen,
 3. Stellungnahme zu Anträgen, soweit es auf die regionalen Verhältnisse ankommt,
 4. Erarbeitung eines Vorschlages zur regionalen Notdienstregelung sowie Bestätigung von Änderungen der angeordneten Wechselregelung aus besonderem Anlass,
 5. die Organisation und Durchführung von Gebietsversammlungen,
 6. Schlichtung vor Ort und vorbereitende Unterstützung von Wahlen,
 7. Teilnahme an den Sitzungen der Kammersammlung, sofern nicht die Öffentlichkeit der Kammersammlung durch Beschluss aufgehoben wurde und Weitergabe der Informationen im Rahmen der Gebietsversammlungen,
 8. Information von Kammersammlung, Vorstand und Geschäftsstelle, wie die einzelnen Aktivitäten der Kammer und Beschlüsse von Vorstand bzw. Kammersammlung von den Bürgern und Mitgliedern aufgenommen werden,
 9. Information von Kammersammlung, Vorstand und Geschäftsstelle, welche von den Bürgern und Mitgliedern als wesentlich empfundene Probleme von der Kammer behandelt sollen werden.

§ 2 – Zuständigkeit und Vertretung

- (1) Die Zuständigkeit der Gebietsvertrauensapotheker richtet sich nach Infrastruktur und Zweckmäßigkeit. Die Verwaltungsstrukturen (Landkreise, kreisfreie Städte) dienen zur Orientierung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Landesapothekerkammer.
- (2) Für den Fall seiner Abwesenheit benennt der Gebietsvertrauensapotheker einen Vertreter und informiert darüber die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer.

§ 3 – Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied des Zuständigkeits-bereiches.¹
- (2) Zur Wahlvorbereitung wird von der Landesapothekerkammer Thüringen eine Gebietsversammlung einberufen, die der Nominierung des Wahlleiters und der Kandidaten dient.
- (3) Die Wahl kann unmittelbar oder in einer weiteren Gebietsversammlung stattfinden. Über das Wahlverfahren befinden die Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Wahlen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gebietsversammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (5) Der Gebietsvertrauensapotheker wird unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Kammermitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, in Anlehnung an die Amtsperiode der Kammerversammlung, für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

§ 4 - Gebietsversammlung

- (6) Die Gebietsversammlung wird vom Gebietsvertrauensapotheker mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (7) Die Einladung zur Gebietsversammlung erfolgt mittels Veröffentlichung in der Kammerinformation oder dem Kammernewsletter. Dazu werden Zeit, Ort und Themen der Gebietsversammlung mindestens vier Wochen vor der Versammlung gegenüber der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer bekannt gegeben.
- (8) Die Gebietsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gebietsvertrauensapotheker zu unterzeichnen ist und mindestens Teilnehmer, erörterte Themen und ggf. gefasste Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist unmittelbar nach Abschluss der Gebietsversammlung zu erstellen und der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer zuzuleiten.
- (10) Die Sitzungen der Gebietsversammlung sind für Kammermitglieder des Gebietes öffentlich.

§ 5 - Entschädigung

- (11) Die Gebietsvertrauensapotheker sind ehrenamtlich tätig.

¹ Apotheker, die im Gebiet ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (12) Für die Teilnahme an Sitzungen der Kammerversammlung gewährt die Landesapothekerkammer Thüringen eine Entschädigung nach § 3 der Aufwandsentschädigungsordnung sofern nachweislich eine Information der Apothekerinnen und Apotheker der Region im Rahmen einer Gebietsversammlung erfolgte.
- (13) Für organisatorische Arbeiten nach § 4 dieser Richtlinie erhält der Gebietsvertrauensapotheker eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR pro Gebietsversammlung. Anspruch auf Vergütung nach dieser Ordnung besteht für maximal fünf Gebietsversammlungen pro Jahr und nur, wenn die Anforderungen nach § 4 vollständig erfüllt wurden.
- (14) Die Zeitaufwandsentschädigung für die Organisation der Gebietsversammlung entsprechend den Vorgaben, wird zum Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres durch den Vorstand als pauschaler Betrag festgesetzt.
- (15) Anspruch auf Entschädigung für Gebietsvertrauensapotheker besteht nur, soweit eine vergleichbare Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird.

§ 6 - Pressesprecher

- (16) Die Pressesprecher der Landesapothekerkammer Thüringen sind ehrenamtlich tätig und unterstützen den Vorstand der Landesapothekerkammer bei der Pressearbeit.
- (17) Die Pressesprecher leisten uneigennützige Öffentlichkeitsarbeit für unseren Berufsstand. Ihre Aufgaben sind u.a.:
 1. Kontaktpflege mit den Journalisten vor Ort,
 2. Interview- und Ansprechpartner für die lokalen Medien zu aktuellen Themen,
 3. Planung, Bewertung und Analyse von regionalen Presseinformationen,
 4. Information über Veröffentlichungen in der Region, Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Erstellung eines regionalen Pressepiegels,
 5. Regionale Umsetzung der von Vorstand und Kammerversammlung beschlossenen PR-Kampagnen,
 6. Information von Vorstand und Geschäftsstelle, über die Umsetzung und Wirksamkeit der PR-Kampagnen bei Bürgern, Mitgliedern und Medien.
 7. Kontrolle und Pflege der Kontakte bzw. des Verteilers.
- (18) Die Zuständigkeit der Pressesprecher richtet sich nach Infrastruktur und Zweckmäßigkeit. Die Verwaltungsstrukturen (Landkreise, kreisfreie Städte) dienen als Orientierung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Landesapothekerkammer.
- (19) Die Pressesprecher werden in Anlehnung an die Amtsperiode der Kammerversammlung durch den Vorstand berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landesapothekerkammer Thüringen zur Wahl von Gebietsvertrauensapothekern vom 3. Mai 2006 außer Kraft.

Erfurt, 4. Oktober 2010

Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen